



V E R E I N  
**GEOTHERMIE  
THURGAU**

# Statuten

Revision vom 14. Juni 2018

## **I Name, Sitz und Zweck**

### **1 Name**

Unter dem Namen "Verein Geothermie Thurgau" (abgekürzt: VGTG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Münchwilen.

### **3 Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von Massnahmen, welche darauf ausgerichtet sind, im Kanton Thurgau aus Geothermie Energie, insbesondere auch elektrischen Strom, zu gewinnen.

## **II Mitgliedschaft**

### **1 Erwerb**

Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

### **2 Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

Mitglieder, die dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden, oder den Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden.

### **3 Entscheid über Mitgliedschaft / Beendigung**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann das betroffene Vereinsmitglied innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheides Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **III Organe**

### **1 Nennung der Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der geschäftsleitende Ausschuss;
- d) die Revisionsstelle.

## **2 Mitgliederversammlung**

### **2.1 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts, des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge, soweit diese nicht in einem separaten Beitragsreglement geregelt sind;
- d) Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **2.2 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Traktanden versandt werden.

### **2.3 Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium oder bei dessen Verhinderung durch das amtsälteste Vorstandsmitglied geleitet (Tagespräsidium).

### **2.4 Stimmrecht / Stichentscheid**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse abgesehen von statutarisch geregelten Ausnahmefällen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Sachabstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Tagespräsidium.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 2.1 lit. d) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **3 Vorstand**

### **3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

### **3.2 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen kein Entgelt für ihre Tätigkeiten.

### **3.3 Befugnisse**

Der Vorstand leitet den Verein und übt alle Befugnisse aus, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschrift anderen Organen vorbehalten sind. Er erlässt ein Organisationsreglement.

### **3.4 Delegation von Aufgaben**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden und diesen Aufgaben delegieren, soweit diese nicht dem geschäftsleitenden Ausschuss vorbehalten sind.

### **3.5 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu Zweien geführt. Unterschriftsberechtigt sind entweder das Präsidium oder das Vizepräsidium mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **3.6 Protokollpflicht**

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

## **4 Geschäftsleitender Ausschuss**

### **4.1 Zusammensetzung**

Dem geschäftsleitenden Ausschuss gehören das Präsidium, das Vizepräsidium und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder an.

### **4.2 Befugnisse und Delegation von Aufgaben**

Der geschäftsleitende Ausschuss ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig und hat dem Vorstand periodisch Rechenschaft abzulegen. Er kann eine Geschäftsstelle mit der Erledigung administrativer Aufgaben beauftragen. Die übrigen Kompetenzen des geschäftsleitenden Ausschusses werden durch das Organisationsreglement festgelegt.

### **4.3 Protokollpflicht**

Über die Sitzungen des geschäftsleitenden Ausschusses werden Protokolle geführt.

### **4.5 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## **IV Finanzen / Rechnungsjahr**

### **1 Beschaffung**

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Erlös aus Veranstaltungen

## 2 Mitgliederbeiträge / Beitragsreglement

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann ein Beitragsreglement erlassen.

## 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V Auflösung

### 1 Auflösungsbeschluss

Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss III. 2.4 Abs. 2 die Auflösung des Vereins, so ist der Liquidationserlös gemäss der nachfolgenden Prioritätenordnung wie folgt zu verwenden:

- a) unentgeltliche Zuwendung an eine steuerbefreite Gesellschaft oder Institution, die sich der Gewinnung von geothermischer Energie im geographischen Zweckgebiet des Vereins widmet; wenn nicht möglich, dann:
- b) unentgeltliche Zuwendung an eine steuerbefreite Gesellschaft oder Institution, die einen dem Vereinszweck gemäss Ziffer 3 verwandten Zweck auf dem gesamten Gebiet der Schweiz verfolgt.

### 2 Empfänger des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung legt mit dem Auflösungsbeschluss den bzw. die Empfänger/-in des Liquidationserlöses gemäss dem vorstehenden Artikel fest.

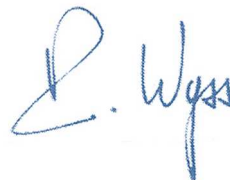
## VI Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2018 angenommen worden und in Kraft getreten.

Ort, Datum: Frauenfeld, 14.06.2018



Das Präsidium:  
Josef Gemperle



Das Vizepräsidium:  
Dr. Roland Wyss